



Bekanntmachung Nr. 20/16/51

der Bedingungen für die Zulassung der Herstellungsbetriebe von Butter bzw. Magermilchpulver für die öffentliche und / oder private Lagerhaltung vom 4. Oktober 2016

Konsolidierte Fassung durch Änderungen vom 31.01.2018

Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), Referat 513, Deichmanns Aue 29, 53179 Bonn gibt folgende Voraussetzung für die Zulassung der Herstellungsbetriebe von Butter bzw. Magermilchpulver für die öffentliche und / oder private Lagerhaltung bekannt:

1. Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671–854),
- Delegierte Verordnung (EU) 2016/1238 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die öffentliche Intervention und die Beihilfe für die private Lagerhaltung (Abl. I. 206 vom 30.07.2016, S. 15 - 43),
- Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in der Fassung der Berichtigung (ABl. L 226 vom 25.06.2004, S. 22).

Die vorgenannten Vorschriften finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

2. Grundsatz

Sinn und Zweck der Maßnahme des Sicherungsnetzes auf dem Gebiet der öffentlichen und privaten Lagerhaltung von Butter und Magermilchpulver ist es, Erzeugerpreise in der EU zu sichern. Aus diesem Grund dürfen nur Produkte, deren Rohstoffe aus der EU stammen, Gegenstand der Maßnahme sein.

Nach den Regelungen der VO (EU) 2016/1238 ist Voraussetzung für die Teilnahme an der öffentlichen Lagerhaltung auf dem Milchsektor, dass die eingelagerte Butter bzw. das eingelagerte Magermilchpulver aus Herstellungsbetrieben stammen, die sich zuvor einem Kontrollverfahren durch die BLE unterworfen haben, zum Nachweis des EU-Ursprungs der eingesetzten Rohstoffe. Dies gilt grundsätzlich auch für die Teilnahme an der privaten Lagerhaltung.

Soll Butter bzw. Magermilchpulver aus Herstellungsbetrieben, die nicht von der BLE zugelassen sind, in die private Lagerhaltung übernommen werden, wird vom Außendienst der BLE in entsprechender Anwendung der Vorschriften eine Produktionskontrolle durchgeführt. Die Kontrolle setzt einen entsprechenden formlosen Antrag des betroffenen Marktbeteiligten voraus.

Die Durchführung einer Produktionskontrolle ist auch erforderlich, wenn Dokumente zur Bestätigung des EU-Ursprungs und zur Vorlage bei der Einlagerung in anderen Mitgliedstaaten beantragt werden.

Herstellungsbetriebe, für die eine Zulassung durch die BLE beantragt wurde, müssen das im Folgenden beschriebene Zulassungsverfahren durchlaufen haben.

3. Zulassung der Betriebsstätten

3.1 Antragsstellung

Die Zulassung wird auf entsprechenden Antrag des Herstellungsbetriebes gemäß dem Muster der Anlage 1 nebst Anhang zur Anlage 1 (Verpflichtungserklärung) für die Herstellung von Butter bzw. Anlage 2 nebst Anhang zur Anlage 2 (Verpflichtungserklärung) für die Herstellung von Magermilchpulver von der BLE nach Durchführung einer Vor-Ort-Kontrolle durch Bescheid erteilt.

Das Antragsformular steht auf der Internetseite der BLE in beschreibbarer Version unter dem folgenden Pfad zur Verfügung:

www.ble.de – Unsere Themen - Marktorganisation - Intervention - Milchprodukte.

Der Antrag ist für jede Betriebsstätte gesondert zu stellen und an nachstehende Adresse zu richten:

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
- Referat 513 -
53168 Bonn

3.2 Die Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller (Beteiligte) nachweist, dass

3.2.1 der Herstellungsbetrieb nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zugelassen ist,

3.2.2 über die geeigneten technischen Anlagen zur Herstellung von Butter bzw. von Magermilchpulver für die öffentliche bzw. private Lagerhaltung verfügt und

3.2.3 sich verpflichtet, ordnungsgemäß kaufmännische Bücher zu führen und regelmäßige Abschlüsse zu machen, insbesondere Warenein- und ausgangsbücher fortlaufend zu führen, in denen die folgenden Angaben aufzuzeichnen sind.

3.2.3.1 Auf dem Sektor der Herstellung von Butter

- Lieferant und Herkunft des Ausgangserzeugnisses,
- die daraus hergestellten Mengen an Butter, sonstige Verarbeitungsprodukte,
- die Art der Verpackung, die Kennzeichnung, Nummer und das Datum des Ausgangs jeder Herstellungspartie für die öffentliche bzw. private Lagerhaltung und

3.2.3.2 Auf dem Sektor der Herstellung von Magermilchpulver

- Lieferant und Herkunft der Ausgangserzeugnisse,
- der Zugang, die Herkunft und der Abgang oder der sonstige Verbleib sowie der Bestand an Magermilch, Buttermilch und Molke,
- die hergestellten Mengen an Magermilchpulver für die öffentliche bzw. private Lagerhaltung, Buttermilchpulver und Molkenpulver, Kasein und Kaseinat,
- die Art der Verpackung, die Kennzeichnung, der Verbleib sowie der Auslieferungstag jeder Partie Magermilchpulver für die öffentliche bzw. private Lagerhaltung, Buttermilchpulver und Molkenpulver,
- die einzelnen Verarbeitungsvorgänge, die Art der Wärmebehandlung der Magermilch sowie die dabei verwendeten Erzeugnismengen und Erzeugniszutaten und

3.2.4 sich ferner verpflichtet,

- jede Veränderung hinsichtlich der in dem Antrag gemäß Anlage 1 bzw. Anlage 2 getätigten Angaben der BLE unverzüglich mitzuteilen,
- die unter Nummer 3.2.3 genannten Unterlagen und die sich daraus beziehenden geschäftlichen Belege sieben Jahre aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen,

- den Beauftragten der BLE zum Zweck der Überwachung das Betreten der Geschäftsräume und Betriebsstätten, die Aufnahme der Bestände an Butter, Magermilchpulver und anderen Erzeugnissen sowie die Entnahme von Proben aus den für die öffentliche Lagerhaltung vorgesehenen Butter- bzw. Magermilchpulverpartien während der Geschäfts- und Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, insbesondere Aufzeichnungen, Belege und sonstigen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Der Beteiligte hat im Fall automatischer Buchführung auf seine Kosten auf Verlangen die erforderlichen Angaben auszudrucken, wobei von den automatisch gespeicherten Daten ein neuer identischer Ausdruck herstellbar bleiben muss,
 - zum Zweck der Untersuchung auf Fremdfett bei Butter für die öffentliche Lagerhaltung, den Beauftragten der BLE zweimal im Jahr die Entnahme von Proben zu gestatten,
 - sämtliche von der BLE zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder zur Durchführung von Kontrollen etwa noch zusätzlich erbetene Nachweise, Pläne, Auskünfte usw. vorzulegen bzw. zu erteilen,
- 3.2.5 sich bereit erklärt, die von ihm hergestellte Butter bzw. das von ihm hergestellte Magermilchpulver, die bzw. das gegebenenfalls zur Intervention angeboten wird, einer amtlichen Sonderkontrolle unterziehen zu lassen,
- 3.2.6 sich ferner bereit erklärt, die zuständige Außenstelle der BLE mindestens zwei Arbeitstage im Voraus von der Absicht zu unterrichten, Butter bzw. Magermilchpulver für die öffentliche Lagerhaltung herzustellen und
- 3.2.7 er schließlich die vorgeschriebene Verpflichtungs- und Einverständniserklärung abgegeben hat.
- 3.2.8 Die Zulassung wird dem Beteiligten für jede beantragte Betriebsstätte durch einen Bescheid unter Vergabe einer Zulassungsnummer erteilt.

Die BLE führt unangemeldete Kontrollen vor Ort durch, um sicherzustellen, dass die Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/1238 eingehalten werden. Sie führt mindestens durch:

- a) eine Kontrolle je Zeitraum von 28 Tagen der Herstellung für die Intervention, jedoch mindestens einmal pro Jahr, um die Bücher gemäß Nummer 3.2.3 zu prüfen
- b) eine Kontrolle pro Jahr, um die Einhaltung der anderen Zulassungsbedingungen gemäß Nummer 3.2 zu überprüfen
- c) eine Produktionskontrolle zum Nachweis des EU-Ursprungs der eingesetzten Rohstoffe im Rahmen der privaten Lagerhaltung.

- 3.3 Werden Rohstoffe von einer anderen Molkerei (Liefermolkerei) zugekauft, hat der Herstellungsbetrieb neben seinen kaufmännischen Büchern eine Ursprungserklärung gemäß den Anlagen 3 (Butter) bzw. 4 (Magermilchpulver) zu führen.
- 3.4 Die Kontrollen sind Gegenstand eines Berichts, aus dem Folgendes hervorgeht:
- a) Dauer der Kontrolle,
 - b) Durchgeführte Kontrollmaßnahmen

Dieser Bericht wird von den zuständigen Bediensteten unterzeichnet.

4. Entzug und Aussetzung der Zulassung

- 4.1 Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß den Nummern 3.2.1 nicht mehr erfüllt, so wird die Zulassung gemäß Anhang IV bzw. Anhang V jeweils Teil III Nr. 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EU) 2016/1238 entzogen. Auf Antrag des Betroffenen und nach eingehender Kontrolle kann der Betrieb erneut zugelassen werden. Diese Wiedermulassung ist erst nach Ablauf von sechs Monaten zulässig.
- 4.2 Hat ein Beteiligter eine seiner gemäß Anhang IV Teil III Nummer 1 Buchstabe b) bis d) bzw. Anhang V Teil III Nr. 1 Buchstabe b) bis d) der Verordnung (EU) 2016/1238 übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten, so wird die Zulassung gemäß Anhang IV Teil III Nummer 3 Unterabsatz 2 bzw. Anhang V Teil III Nr. 3 Unterabsatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1238 ausgesetzt, es sei denn, es handelt sich um einen Fall höherer Gewalt. Die Aussetzung erfolgt je nach Schwere des Verstoßes für einen Zeitraum von einem bis zwölf Monaten.

Von der genannten Aussetzung wird gemäß Anhang IV Teil III Nummer 3 Unterabsatz 3 bzw. Anhang V Teil III Nr. 3 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1238 abgesehen, wenn festgestellt wird, dass die Unregelmäßigkeit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig begangen wurde und die Wirksamkeit der Kontrollen nach Nummer 3.2 nur geringfügig beeinträchtigt wurde.

Bonn, 04.10.2016
Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Im Auftrag


Andrea Hinz

Anlagen